

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang Kunst und Theater im Sozialen mit den Schwerpunkten
Kunsttherapie oder Kunstpädagogik oder Theaterpädagogik (M.A.) oder
Freie Bildende Kunst (M.F.A.)

Stand Januar 2011

auf der Grundlage der Musterordnung 3

*(Zugang und Zulassung richten sich nach einer Kombination der Note
mit einem weiteren Kriterium, hier der besonderen Motivation)*

Stand: NHG vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69),
zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.09.2007

(Nds. GVBl. S. 444); NHZG vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes

vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200)

Die Fachhochschulkonferenz der Fachhochschule Ottersberg hat am 12. Januar 2011 folgende Ordnung nach
§ 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Kunst und Theater im Sozialen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kunst und Theater im Sozialen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Umfang von 240 KP in den Studiengängen Kunsttherapie, Kunstpädagogik oder Theaterpädagogik für den Abschluss Master of Arts oder Freie Bildende Kunst für den Abschluss Master of Fine Arts oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung für den Abschluss M.A. bzw. die besondere künstlerische Eignung für den Abschluss M.F.A. gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module oder Kreditpunkte innerhalb von drei Trimestern nachzuholen. Der Umfang nachzuholender Kreditpunkte soll 60 nicht übersteigen. Sofern die noch fehlenden Kreditpunkte nicht andernorts erworben werden, immatrikulieren sich die Bewerberinnen und Bewerber in einem dem angestrebten Abschluss entsprechenden Bachelor-Studiengang der Fachhochschule Ottersberg.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation (M.A.) bzw. zusätzlich der besonderen künstlerischen Eignung (M.F.A.)s für den gewählten Studiengang und Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 200 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Ein geringfügiges Abweichen von der erforderlichen Mindestnote kann anhand der unter (4) geforderten Nachweise kompensiert werden.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation (M.A.) bzw. zusätzlich der besonderen künstlerischen Eignung (M.F.A.) erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang und den gewählten Abschluss (M.A., M.F.A.) besonders geeignet hält,
2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher, methodenorientierter und künstlerischer Arbeitsweise befähigt ist und
4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt,
5. Vorschläge für einen wissenschaftlichen und einen künstlerischen Mentor, von denen mindestens einer hauptamtlich Lehrender der Fachhochschule Ottersberg sein muss,
6. eine Projektskizze, welche die besonderen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Forschungsinteressen erkennen lässt und ggf. einen Vorschlag für ein konkretes Praxisfeld benennt.
7. Präsentation künstlerischer Arbeiten

Die Motivationsschreiben werden von dem Auswahlausschuss (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation bzw. besonderen künstlerischen Eignung setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens 4 erreichten Punkten werden zu einem Aufnahmegespräch eingeladen, bei dem die gewählten Mentoren anwesend sind. Bewerberinnen und Bewerber für den Abschluss

M.F.A. bringen zu dem Aufnahmegespräch eine Mappe mit mindestens 20 künstlerischen Arbeiten mit. Die Vorlage von Dokumentationen ist zulässig.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über TestDaF Level 4 oder DSH 2.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Kunst und Theater im Sozialen beginnt jeweils zum Herbsttrimester. Der Einstieg zum Winter- oder Sommertrimester ist nach Maßgabe freier Plätze und nach Rücksprache mit dem Auswahlausschuss möglich. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. April für das Herbsttrimester, bis zum 15. August für das Wintertrimester und bis zum 15. Dezember für das Sommertrimester bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 5,
 - d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, ist die Überbuchung möglich.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Herbsttrimester nicht bis zum 1. Januar, für die Einschreibung zum jeweiligen Wintertrimester nicht bis zum 1. April und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommertrimester bis zum 1. August bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlausschuss für den Masterstudiengang Kunst und Theater im Sozialen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fachhochschulkonferenz einen Auswahlausschuss.
- (2) Einem Auswahlausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen oder der Gruppe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe
Zulassungsordnung der FH Ottersberg für den Masterstudiengang Kunst und Theater im Sozialen

angehören. Die Mitglieder werden durch die Fachhochschulkonferenz eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben des Auswahlausschusses sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Der Auswahlausschuss berichtet der Fachhochschulkonferenz nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag nach Rangliste gemäß § 4 vergeben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.